



Bewirtungsaufwendungen

Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen aus betrieblichem oder geschäftlichem Anlass beköstigt werden.

- **100% uneingeschränkter** Aufwand bei **betrieblichen** (mit Arbeitnehmern oder Geschäftsführern und Gesellschaftern) Bewirtungskosten
- **70%** des Aufwandes bei **geschäftlichen** (mit Geschäftspartnern) Bewirtungskosten

Bewirtungsbeleg

- Damit ein Bewirtungsaufwand vorliegt, müssen diverse Mindestangaben erfüllt sein (Überarbeitete und erweiterte Anforderungen der Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 30.06.2021)
- Für den Abzug angemessener Bewirtungsaufwendungen ist zeitnah ein Bewirtungsbeleg anzufertigen. (Formloser Eigenbeleg mit Unterschrift)
- Erfolgt die Bewirtung in einem Restaurant oder einen anderen Bewirtungsbetrieb, setzt sich dieser aus zwei Teilen zusammen. Dem Eigenbeleg und der Bewirtungsrechnung.

Erforderliche Mindestangaben Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung



Stand: 1/2022

Offene Fragen? Wir helfen gern: telefonisch: 0375 27063-0 oder per Mail kanzlei@ines-scholz.de